

Reglement zur familien- ergänzenden Kinderbetreuung

der Einwohnergemeinde Frutigen

Vorbemerkung

Die Begriffe familienergänzende oder familienexterne Kinderbetreuung werden synonym für die Betreuung von Kindern in Kitas oder Tagesfamilien verwendet.

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Frutigen erlässt gestützt auf den regierungsrätlichen Beschluss vom 13. Februar 2019 mit Inkrafttreten der Verordnung am 01.01.2021 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Betreuungsgutscheine

¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Artikel 2

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV (Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration, BSG 860.113).

Rechtliche Grundlagen

² Die Gemeinde Frutigen nimmt am Betreuungsgutscheinsystem gemäss ASIV teil.

Hilfsmittel

³ Für die Administration der Betreuungsgutscheine wird die Software Ki-Bon, die vom Kanton zur Verfügung gestellt wird, genutzt.

Organisation

⁴ Die Gemeinde Frutigen bietet zur Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung Betreuungsgutscheine an (ab 01.01.2020).

⁵ Als zuständige Stelle für die Umsetzung der Dienstleistung Betreuungsgutscheine wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2019 der Regionale Sozialdienst Frutigen mandatiert.

II. Betreuungsgutscheine

Artikel 3

Altersgruppen

¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten,
- vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Tagesfamilien.

Artikel 4

Kein Rechtsanspruch

¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Artikel 5

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingenzierung)

¹ Die Gemeinde Frutigen begrenzt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.

Artikel 6

Priorisierung

¹ Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- d) Vierte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- e) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Warteliste

² Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein erhält, wird auf die Warteliste gesetzt. Diese wird nach den in Art. 6, Abs. 1 genannten Prioritäten bewirtschaftet.

Artikel 7

Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen eingereicht werden. Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Frutigen, welche die lokale Betreuungsinstitution nutzen wollen, sollen wenn möglich einen Betreuungsplatz in der lokalen Institution erhalten.

Artikel 8

Anpassung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

³ Die den Kredit nach Art. 5 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement zur familienexternen Kinderbetreuung der EWG Frutigen an seiner Sitzung vom 29.10.2020 genehmigt und – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der EWG Frutigen – per 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherige Fassung vom 4.5.2019.

Frutigen, 30.10.2020

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident Der Gemeindegrossrat


Hans Schmid Peter Grossen



Fakultatives Referendum - Inkrafttretung

Der unterzeichnende Gemeindegrossrat bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2020 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 24.11.2020 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die Möglichkeiten des fakultativen Referendums gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der EWG Frutigen. Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt somit per 1.1.2021 in Kraft.

Frutigen, 5.1.2021

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Gemeindegrossrat



Peter Grossen